

# BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN GETRÄNKEFACHGROSSHANDELS E.V.



BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN GETRÄNKEFACHGROSSHANDELS E.V.  
MONSCHAUER STRASSE 7 · 40549 DÜSSELDORF

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Referat IB2  
Alt-Moabit 101D  
10559 Berlin

Per E-Mail:  
[buero-ib2@bmwi.bund.de](mailto:buero-ib2@bmwi.bund.de)

Monschauer Straße 7  
40549 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 - 68 39 38  
Telefax: +49 211 - 68 36 02  
E-Mail: [info@bv-gfgh.de](mailto:info@bv-gfgh.de)  
Internet: [www.bv-gfgh.de](http://www.bv-gfgh.de)

Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE61 3007 0010 0662 4043 00  
BIC: DEUTDE33XXX

Amtsgericht Düsseldorf  
Registernummer: VR 3911

████████████████████  
████████████████████  
10. Juni 2021/jhs

## **Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf der Novelle der Preisangabenverordnung (PAngV)**

Sehr geehrte Frau ██████████  
sehr geehrte Frau ██████████,

vielen Dank für die Übersendung des Verordnungsentwurfs zur Novelle der Preisangabenverordnung und die Gelegenheit zur Stellungnahme aus Sicht des Getränkefachgroßhandels im Rahmen der Verbändeanhörung.

Wie bereits in der Gesetzesbegründung zum § 7 PAngV-E dargelegt, führten in der Vergangenheit verschiedene Gerichtsverfahren zum Regelungsinhalt des § 1 Abs. 4 PAngV und dessen Vereinbarkeit mit Richtlinien der EU zu unterschiedlichen gerichtlichen Entscheidungen. Dies sorgte im Getränkehandel für erhebliche Verunsicherung.

Wir begrüßen daher ausdrücklich die Regelung des § 7 PAngV-E im Verordnungsentwurf und die damit verbundene Klarstellung, dass der Pfandbetrag als rückerstattbare Sicherheit gesondert neben dem Gesamtpreis bei der Preiszeichnung anzugeben ist. Die Regelung bestätigt die bisherige problemlose Praxis im Markt und beseitigt die aufgekommene Rechtsunsicherheit.



Die Einbeziehung des Pfandbetrages in den anzugebenen Gesamtpreis würde erhebliche Folgen für den Handel und die Verbraucher\*innen mit sich bringen. Getränke-Mehrweggebinde, aber auch Einweggebinde, werden unterschiedlich oder auch gar nicht bepfandet. Marktrelevante Preisunterschiede würden bei einer Gesamtpreisbildung inkl. Pfand intransparent. Ein Preisvergleich für Verbraucher\*innen würde erheblich erschwert werden. Eine fundierte artikelbezogen Kaufentscheidung am POS würde bei Waren des täglichen Bedarfs, zu denen Getränke zählen, aufgrund mangelnder Transparenz hinsichtlich des Produktpreises und des Pfandwertes gar fast unmöglich gemacht werden. Die Einbeziehung des Pfandbetrages stünde damit im Widerspruch zu den Grundsätzen der Preisklarheit und Preiswahrheit.

Freundliche Grüße aus Düsseldorf

Bundesverband des Deutschen  
Getränkfachgroßhandels e. V.



Geschäftsführender Vorstand